

Hinweise zum Krankenpflegedienst nach der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO)

I. Allgemeines § 6

- (1) Der dreimonatige Krankenpflegedienst (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4) ist vor Beginn des Studiums oder während der unterrichtsfreien Zeiten des Studiums vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung in einem Krankenhaus abzuleisten. Er hat den Zweck, den Studienanwärter oder Studierenden in Betrieb und Organisation eines Krankenhauses einzuführen und ihn mit den üblichen Verrichtungen der Krankenpflege vertraut zu machen. Der Krankenpflegedienst kann in drei Abschnitten zu jeweils einem Monat abgeleistet werden.
- (2) Auf den Krankenpflegedienst sind anzurechnen:
 1. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Sanitätsdienst der Bundeswehr oder in vergleichbaren Einrichtungen,
 2. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Rahmen eines sozialen Jahres nach den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres,
 3. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Rahmen eines Zivildienstes nach den Vorschriften des Zivildienstgesetzes,
 4. eine Ausbildung als Hebamme oder Entbindungspfleger, in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Krankenpflegehilfe.
- (3) Ein im Ausland geleisteter Krankenpflegedienst kann angerechnet werden.
- (4) Die Ableistung des Krankenpflegedienstes ist bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen. In den Fällen des Absatzes 1 erfolgt der Nachweis durch eine Bescheinigung nach Anlage 5 zu dieser Verordnung.

II. Nachweis

Der Nachweis erfolgt in der Regel durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 5 zur ÄAppO (siehe Anlage 1).

In den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 1 - 4 ÄAppO erfolgt der Nachweis durch eine formlose Bescheinigung.

Diese Bescheinigung sollte mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum, Geburtsort
- Name der Einrichtung/Station
- Zeitraum der Tätigkeit (von/bis)
- Tätigkeitsbeschreibung (Grundpflege)
- Aussagen über Fehlzeiten
- Unterschrift der Pflegedienstleitung
- Stempel/Siegel der Einrichtung

In diesen Fällen sollten Sie sich rechtzeitig vor der Anmeldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung melden. Dafür ist die obengenannte Bescheinigung der Krankenanstalt und ggf. weitere vorliegende Bescheinigungen (wie z. B. beim Zivildienst die Dienstzeitbescheinigung vom Bundesamt für den Zivildienst) beim Landesprüfungsamt einzureichen.

Eine über das Ausstellungsdatum des Zeugnisses bescheinigte Zeit kann nicht anerkannt werden.

III. Fristen

Bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung hat der Studierende der Medizin insgesamt 3 Monate Krankenpflegedienst nachzuweisen (90 Kalendertage).

Für in Gesetzen enthaltene Fristbestimmungen gelten die Auslegungsschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) §§ 187 ff sinngemäß.

Danach endet eine Frist, die nach Monaten bestimmt ist mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher dem Tage hervorgeht, der durch seine Zahl dem Anfangstage der Frist entspricht (Beispiel: 15.01. – 14.03. = 2 Monate).

Soweit die Dauer eines zusammenhängenden Krankenpflegedienstes es zuläßt, wird nach dieser Regelung verfahren.

Es ist darauf hinzuweisen, daß ausschließlich Zeiten praktischer Tätigkeiten angerechnet werden, nicht etwa Zeiten theoretischer Ausbildung.

IV. Stellen für den Krankenpflagedienst

Der Krankenpflagedienst kann in den Krankenhäusern grundsätzlich auf allen Stationen abgeleistet werden. Es müssen jedoch Stationen sein, auf denen grundpflegerische Tätigkeiten anfallen und die Patienten stationär behandelt werden.

Nicht zulässig sind somit die angeschlossenen Pathologischen Institute, Laboratorien, Notfallambulanzen und Polikliniken.

V. Krankenpflagedienst im Ausland

Ein im Ausland abgeleiteter Krankenpflagedienst kann angerechnet werden (§ 6 Abs. 3 ÄAppO).

Zuständig für die Anerkennung ist das Landesprüfungsamt, das für die Abnahme des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung zuständig ist.

Der Nachweis der Ableistung des Krankenpflagedienstes ist in diesen Fällen durch Vorlage einer Bescheinigung - die inhaltlich der Anlage 5 zur ÄAppO entspricht - in der jeweiligen Landessprache und grundsätzlich in Übersetzung zu führen. Aus der Bescheinigung muß ersichtlich sein, um welches Land und welche Einrichtung es sich handelt. Gegebenenfalls ist ein zusätzlicher Nachweis durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung (evtl. Konsulat) notwendig.

Kontaktadressen im Ausland stehen dem Landesprüfungsamt nicht zur Verfügung.

Im Ausland abgeleitete Krankenpflagedienste müssen vom Landesprüfungsamt anerkannt werden.

Wenden Sie sich deshalb nach Ableistung des Krankenpflagedienstes so früh als möglich an das Landesprüfungsamt und nicht erst bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung.

Anlage 1

(Anlage 5 zu § 6 Abs. 4 Satz 2 ÄAppO)

Zeugnis über den Krankenpflagedienst

Herr/Frau

Geburtsdatum/-ort

hat im Rahmen der ärztlichen Ausbildung in dem unten bezeichneten Krankenhaus unter meiner Leitung Krankenpflagedienst geleistet.

Dauer des Krankenpflagedienstes von: bis:

Die Ausbildung ist unterbrochen worden

nein

ja von: bis:

Ort/Datum

Siegel oder Stempel

.....
Name des Krankenhauses

.....
Unterschrift des Leiters des Pflegedienstes